



# **Amtsblatt für den Landkreis Havelland**

---

**Jahrgang 7**

**Rathenow, 2000-04-28**

**Nr. 6**

## **Inhaltsverzeichnis**

### **Amtliche Bekanntmachungen**

Bekanntmachung nach § 14 Abs. 1 des Gesetzes zur rechtlichen Stabilisierung der Zweckverbände für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung betreffend den Wasser- und Abwasserverband Havelland

Seite 87

## **Bekanntmachung nach § 14 Abs. 1 des Gesetzes zur rechtlichen Stabilisierung der Zweckverbände für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung betreffend den Wasser- und Abwasserverband Havelland**

Der Landrat des Landkreises Havelland als untere Kommunalaufsichtsbehörde hat gemäß § 14 des Gesetzes zur rechtlichen Stabilisierung der Zweckverbände für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung und zur Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 6. Juli 1998 (GVBl. I S 162) folgende Feststellung getroffen:

1. der Zweckverband "Wasser- und Abwasserverband Havelland" ist am 01.10.1994 mit den Mitgliedern Berge, Bergerdamm, Börnicke, Bredow, Brieselang, Buchow-Karpzow, Elstal, Etzin, Falkenrehde, Groß Behnitz, Hoppenrade, Ketzin, Kienberg, Klein Behnitz, Lietzow, Nauen, Päwesin, Priort, Roskow, Tremmen, Wachow, Wernitz, Weseram, Wustermark, Zachow und Zeestow entstanden.

2. Mit Wirkung vom 01.06.1995 wurde die Gemeinde Gortz Mitglied, mit Wirkung vom 01.02.1996 wurde die Gemeinde Markee Mitglied und mit Wirkung vom 01.02.1997 wurden die Gemeinden Deetz und Schmergow Mitglied des „Wasser- und Abwasserverband Havelland“.

3. Die Verbandssatzung des "Wasser- und Abwasserverband Havelland" vom 19.04.1994 (Gründungssatzung), in Kraft getreten am 01.10.1994, in der nach dem Gesetz zur rechtlichen Stabilisierung der Zweckverbände für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung geltenden Fassung lautet:

### Satzung des Wasser- und Abwasserverbandes "Havelland"

#### Präambel

Auf Grund des § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993, des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 19. Dezember 1991 und des Kommunalabgabengesetzes vom 27. Januar 1991 hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes "Havelland" auf ihrer Sitzung am . . . . folgende Satzung beschlossen.

1. Abschnitt:  
Rechtsform

#### § 1 Name, Sitz

Der Wasser- und Abwasserverband führt den Namen "Wasser- und Abwasserverband Havelland" (WAH). Er ist ein Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19.12.1991 und eine öffentlich-rechtliche Körperschaft, mit dem Sitz in Tremmen.

§ 2  
Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet des Wasser- und Abwasserverbandes "Havelland" umfaßt die Gemeinden Brieselang, Buchow-Karpzow, Elstal, Etzin, Falkenrehde, Groß Behnitz, Hoppenrade, Ketzin, Klein Behnitz, Päwesin, Priort, Roskow, Tremmen, Wachow, Wernitz, Wustermark, Zachow und Zeestow in den Landkreisen Havelland und Potsdam-Mittelmark des Bundeslandes Brandenburg.

2. Abschnitt:  
Mitglieder, Aufgaben, Unternehmen

§ 3  
Mitglieder

(1) Durch Beschluß der Stadtverordneten- bzw. Gemeindevertreterversammlung sind nachstehende Kommunen der Landkreise Havelland und Potsdam-Mittelmark des Bundeslandes Brandenburg Mitglieder des Verbandes: Berge, Bergerdamm, Börnicke, Bredow, Brieselang, Buchow-Karpzow, Elstal, Etzin, Falkenrehde, Groß Behnitz, Hoppenrade, Ketzin, Kienberg, Klein Behnitz, Lietzow, Nauen, Päwesin, Priort, Roskow, Tremmen, Wachow, Wernitz, Weseram, Wustermark, Zachow und Zeestow .

(2) Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Verband ist möglich. Er bedarf der Zustimmung von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung und der Genehmigung des Landkreises Havelland. Der Verband hat vor der Beitrittsentscheidung die Stellungnahme der Kreisverwaltung Havelland einzuholen und diese der Verbandsversammlung mit dem Beitrittsantrag vorzulegen.

(3) Die Mitglieder sind beim Verband in einem Mitgliederverzeichnis zu führen.

§ 4  
Aufgaben

(1) Der Verband hat die Aufgabe:

1. Wasser zu beschaffen und Wasservorkommen zu erschließen,
2. Wasserversorgungsanlagen zu planen, zu errichten, zu übernehmen, zu erneuern, zu betreiben, zu unterhalten und zu verwalten,
3. die Einwohner mit Trinkwasser zu versorgen sowie
4. Wasser für öffentliche Zwecke bereitzustellen und soweit das verfügbare Wasser ausreicht, für gewerbliche und sonstige Zwecke abzugeben,
5. Abwasserbeseitigungsanlagen zu planen, zu errichten, zu übernehmen, zu steuern, zu betreiben, zu unterhalten und zu verwalten,
6. von den Grundstücken Abwasser zu übernehmen,
7. für die ordnungsgemäße Ableitung und Beseitigung des Abwassers Sorge zu tragen,
8. alle sonstigen Maßnahmen vorzunehmen, die für die Erfüllung der vorgenannten Aufgaben notwendig sind; insbesondere auch die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung der Haus- und Grundstücksanschlüsse.

- 2) Der Zweckverband begründet ein Entsorgungsverhältnis mit den einzelnen Anschlußberechtigten und Anschlußverpflichteten nach Maßgabe besonders zu erlassender Satzungen.
- 3) Der Zweckverband ist berechtigt, Wasser an Nichtmitglieder zu liefern und Abwasser von Nichtmitgliedern abzunehmen.
- 4) Der Zweckverband verfolgt im Aufgabenbereich der Wasserversorgung keine Gewinnerzielungsabsichten.

#### § 5

##### Unternehmen, Plan

- (1) Der Verband hat die Anlagen nach den genehmigten Projekt- und Bauausführungsunterlagen auf der Grundlage gesetzlicher Regelungen zu errichten und zu betreiben.
- (2) Über die Anlagen des Verbandes sind jährlich fortzuschreibende Verzeichnisse in der Form eines Lagerbuches zu führen, aus denen ihre Art und Ausdehnung sowie ferner Unterhaltung, Betrieb und Nutzung ersichtlich sind.
- (3) Die Verbandsversammlung entscheidet über Änderungen und Ergänzungen von Bauausführungsunterlagen nach Anhörung der von den Maßnahmen betroffenen Verbandsmitglieder.
- (4) Die Projekt- und Bauausführungsunterlagen nach Abs. 1 sowie Änderungen und Ergänzungen nach Abs. 3 bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verband für die Errichtung der in § 4 Abs. 2 genannten Anlagen, die in ihrer Gemarkung liegenden Grundstücke, soweit sie unentgeltlich in das Eigentum der Mitglieder übertragen werden, kostenlos zur Verfügung zu stellen. Grundstücke, die sich dauerhaft in Eigentum eines Mitgliedes befinden (entsprechend Grundbuchauszug), sind zum jeweiligen Verkehrswert bereitzustellen. Die Mitglieder sind auch verpflichtet, in ihrer Gemarkung gelegene Anlagen sowie Grundstücke des ehemaligen WAB kostenfrei an den Verband zu übereignen, soweit es sich um Anlagen und Grundstücke handelt, die in die neue Abwasserentsorgungskonzeption einbezogen werden müssen. Voraussetzung ist, daß sich die betreffenden Anlagen und Grundstücke in Eigentum der Gemeinden befinden oder durch den Eigentümerverein, auf den das Vermögen der ehemaligen Wasser- und Abwasserbetriebe übergegangen ist, kostenlos den Mitgliedsgemeinden zur Verfügung gestellt werden.

Die Mitglieder haben alle Maßnahmen, die zur kostenlosen Übertragung des Eigentums an Anlagen und Grundstücken nach Abs. 5 erforderlich und sinnvoll sind, unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Satzung einzuleiten und mit Nachdruck zu unterstützen.

Alle übrigen Anlagen und Grundstücke, die in die neue Abwasserentsorgungs- und Trinkwasserversorgungskonzeption einbezogen werden müssen, sind durch den Verband in Abstimmung mit der Verbandsversammlung zum Verkehrswert zu erwerben.

#### § 6

##### Benutzung von Verbandsanlagen

- (1) Der Verband trifft Anordnungen über die Beschaffenheit des in die Verbandsanlagen zu übernehmenden Abwassers.
- (2) Grundsätzlich müssen in die Kanalisation einzuleitende Abwässer so beschaffen sein, daß
  1. der ordnungsgemäße Betrieb des Kanalnetzes und der Kläranlage nicht erschwert oder gefährdet wird,
  2. Materialschäden am Kanalnetz und den Bauwerken sowie Störungen der biologischen Wirkung und der Abbauleistung vermieden werden.
- (3) Die Abwässer sind innerhalb der Verbandsanlagen Eigentum des Verbandes.

(4) Die Verbandsmitglieder haben vor der Durchführung von Maßnahmen, welche die Wirksamkeit der Verbandsanlagen beeinträchtigen oder die Erfüllung der Verbandsaufgaben wesentlich erschweren können, den Verband zu benachrichtigen. Diese Maßnahmen unterliegen der Genehmigung durch den Vorstand.

§ 7

Anschluß- und Benutzungszwang

(1) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, jeweils für ihr Gemeindegebiet oder die Ortsteile, die zu dem Verbandsgebiet gehören, eine Satzung zu erlassen, die jedem nach dieser Satzung Anschlußberechtigten den Anschluß an die Kanalisation und deren Benutzung zur Pflicht macht.

(2) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich weiterhin, in ihren Ortssatzungen festzulegen, daß für Gewerbebetriebe mit gefährlichen und/oder schädlichen Abwässern eine Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang ausgesprochen werden kann, wenn eine Gefährdung der verbandseigenen Anlagen nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden kann. Das gleiche trifft zu, wenn die Erlaubnis oder Bewilligung zur direkten Ableitung von gereinigten Abwässern in einen Vorfluter durch die Aufsichtsbehörde erteilt wurde.

§ 8

Verbandssachen

(1) Mindestens einmal jährlich hat der Verband eine Schau der Anlagen, die Eigentum des Verbandes sind bzw. durch ihn genutzt werden, durchzuführen. Die Schau dient dazu, den Zustand der vom Verband zu betreuenden Anlagen und Grundstücke festzustellen.

(2) An der Schau haben mindestens sechs, höchstens jedoch acht durch die Verbandsversammlung gewählte Verbandsmitglieder als Schaubeauftragte teilzunehmen. Ständige Schaubeauftragte sind der Verbandsvorsteher als Schauführer sowie der Vorsitzende der Verbandsversammlung. Die beiden Erstgenannten können jeweils durch ihre Stellvertreter im Hauptamt vertreten werden. Darüber hinaus sind alle übrigen Mitglieder des Verbandes berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

(3) Der Verbandsvorsteher gibt den Schaubeauftragten und den Mitgliedern des Verbandes Ort und Zeit der Schau zwei Wochen vorher bekannt. Außerdem lädt er die für den Landkreis Havelland zuständige Untere und Obere Wasserbehörde sowie das zuständige Gesundheitsamt und das Staatliche Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft 4 Wochen vorher zur Teilnahme ein.

(4) Der Verbandsvorsteher hat die Beseitigung festgestellter Mängel zu veranlassen.

3. Abschnitt

Verfassung, Verwaltung

§ 9

Organe

Der Verband hat eine Verbandsversammlung und einen Vorstand.

§ 10

Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung setzt sich aus je einem Beauftragten der Verbandsmitglieder zusammen. Dieser übt das Stimmrecht für die von ihm vertretene Stadt/Gemeinde aus. Für jeden Beauftragten ist ein Stellvertreter zu benennen.

Zur Ausübung des Stimmrechts werden der Beauftragte und sein Stellvertreter für die Dauer von drei Jahren von der entsendenden Vertretungskörperschaft des Mitglieders ermächtigt.

§ 11  
Stimmenverhältnis in der Verbandsversammlung

(1) Die Mitglieder haben in der Verbandsversammlung folgende Stimmen:

Berge	1 Stimme
Bergerdamm	1 Stimme
Börnicke	1 Stimme
Brieselang	8 Stimmen
Bredow	1 Stimme
Buchow-Karpzow	1 Stimme
Elstal	3 Stimmen
Etzin	1 Stimme
Falkenrehde	1 Stimme
Groß Behnitz	1 Stimme
Hoppenrade	1 Stimme
Ketzin	8 Stimmen
Kienberg	1 Stimme
Klein Behnitz	1 Stimme
Lietzow	1 Stimme
Nauen	21 Stimmen
Päwesin	1 Stimme
Priort	1 Stimme
Roskow	1 Stimme
Tremmen	1 Stimme
Wachow	1 Stimme
Wernitz	1 Stimme
Weseram	1 Stimme
Wustermark	2 Stimmen
Zachow	1 Stimme
Zeestow	1 Stimme

(2) Die dem einzelnen Mitglied zustehenden Stimmen dürfen nur als Einheit abgegeben werden.

§ 12

Vorsitzender der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für die Dauer von drei Jahren.
- (2) Der Vorsitzende - oder bei seiner Verhinderung der Stellvertretende Vorsitzende - hat gegen Beschlüsse der Verbandsversammlung, die das Wohl des Verbandes gefährden, ein Widerspruchsrecht.
- (3) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter können einen Beschluß der Verbandsversammlung beanstanden, wenn dadurch geltendes Recht verletzt wird. Die Beanstandung muß innerhalb von zwei Wochen nach Beschlußfassung schriftlich eingelegt und begründet werden. Sie hat aufschiebende Wirkung. Wird bei erneuter Verhandlung der Beschluß durch die Verbandsversammlung wiederum bestätigt, kann der Vorsitzende eine Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde einholen.

§ 13

Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt die Grundsätze und Richtlinien der Tätigkeit des Verbandes sowie insbesondere über
  1. die Wahl und die Abberufung des Vorstandes,
  2. die Entlastung des Vorstandes,
  3. Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Planes der Aufgaben des Verbandes sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
  4. die Aufnahme von Mitgliedern,
  5. die Auseinandersetzung beim Ausscheiden von Mitgliedern,
  6. die Umgestaltung und Auflösung des Verbandes,
  7. die Festsetzung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen und Einsprüchen gegen eine Zwangsfestsetzung,
  8. die Festsetzung des Gesamtbetrages der jährlich erforderlichen Beiträge, einschließlich der Behandlung von Widersprüchen gegen die Hebeliste,
  9. die Änderungen und Ergänzungen der Pläne nach § 5 Abs. 1,
  10. die Festlegung von Grundsätzen für Dienst- und Angestelltenverhältnisse einschließlich Stellenplan sowie die Aufwandsentschädigungen für Vorstandsmitglieder,
  11. die Übernahme vertraglicher Verpflichtungen, deren Gegenstand den Wert von 50.000 DM übersteigt, sowie über alle Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
  12. den Abschluß entgeltlicher Verträge, die Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte betreffen und deren Geschäftswert den Betrag von 50.000 DM übersteigt,
  13. die Festsetzung der Entschädigung gem. § 16 Abs. 2,

14. die Wahl der Schaubeauftragten, soweit sie nicht als ständige Schaubeauftragte im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 2 gelten,
15. die Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Mitgliedern des Vorstandes und dem Verband,
16. sonstige Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden oder deren Aufnahme in die Tagesordnung von mindestens einer der im Verband organisierten Gemeinden vor Einberufung der Verbandsversammlung beim Vorsitzenden beantragt worden ist.

(2) Bei der Wahrnehmung von Aufgaben nach Abs. 1, Ziff. 11, 12 und 15 können im Falle der Dringlichkeit der Vorsitzende der Verbandsversammlung und/oder der Verbandsvorsteher entscheiden. Verbandsmitglieder und Vorstand sind unverzüglich von diesen Entscheidungen zu unterrichten. Die Entscheidungen sind der nächsten Verbandsversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

#### § 14

##### Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung tritt bei Bedarf, mindestens aber einmal im Haushaltsjahr, zur Beschlußfassung über die Haushaltssatzung sowie über die Rechnungslegung und Entlastung des Verbandsvorstehers zusammen. Die Sitzungen sind öffentlich.

(2) Der Vorsitzende setzt im Einvernehmen mit dem Vorsteher die Tagesordnung fest und lädt die Mitglieder der Verbandsversammlung ein. Die Einladung hat mindestens 2 Wochen vor der Sitzung zu erfolgen. In dringenden Fällen kann diese Frist durch den Vorsitzenden und den Verbandsvorsteher auf 3 Tage abgekürzt werden. Der Grund der Dringlichkeit ist in der Einladung anzugeben. Der Verbandsvorsteher hat die dem Regierungspräsidium vergleichbare Stelle, die im Bundesland Brandenburg eingerichtet werden soll, als Obere Wasserbehörde, das zuständige Staatliche Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft sowie den Landkreis Havelland über jede beabsichtigte Sitzung schriftlich zu benachrichtigen.

(3) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung muß die Verbandsversammlung einberufen, wenn dies durch 1/6 der von den satzungsmäßigen Mitgliedern vertretenen Stimmen oder durch den Verbandsvorsteher verlangt wird. Die Anträge der Mitglieder oder des Verbandsvorstehers sind unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen.

(4) Beratungspunkte, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, können nur mit Zustimmung der Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder behandelt werden.

#### § 15

##### Beschlußfassung in der Verbandsversammlung und Beschlußfähigkeit

(1) Die Verbandsversammlung beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der satzungsmäßig stimmberechtigten Mitglieder, soweit Gesetze oder diese Satzung nichts anderes bestimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(2) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit aller Stimmen und mehr als die Hälfte aller Mitglieder vertreten sind. Sie ist unabhängig von der Anzahl der vertretenen Stimmen und stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig, wenn sie zum zweiten Mal wegen derselben Angelegenheiten einberufen und in der schriftlichen Einladung auf diesen Tatbestand hingewiesen wurde.

(3) Von jeder Verbandsversammlung und deren Beschlüssen ist eine Niederschrift (Protokoll) zu fertigen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen ist. Der Vorsteher hat die

Niederschrift den Verbandsmitgliedern, der Aufsichtsbehörde, der Kreisverwaltung des Landkreises Havelland, dem zuständigen Staatlichen Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft sowie der zuständigen Oberen Wasserbehörde zuzusenden.

§ 16  
Vorstand

(1) Der Vorstand des Verbandes besteht aus dem Vorstandsvorsteher als Vorsitzenden sowie sechs weiteren Mitgliedern. Für jedes Vorstandsmitglied ist ein Stellvertreter zu wählen.

(2) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Für den Vorstandsvorsteher und seinen Stellvertreter muß, für die übrigen Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter kann eine jährliche Aufwandsentschädigung, deren Höhe die Verbandsversammlung beschließt, festgelegt werden.

§ 17  
Bildung des Vorstandes

Die Verbandsversammlung wählt den Vorstand des Verbandes auf der Grundlage von Vorschlägen der Verbandsmitglieder entsprechend § 16 Abs. 1. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 18  
Amtdauer des Vorstandes

(1) Die Vorstandsmitglieder sind für die Dauer von 3 Jahren zu wählen.

(2) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit 2/3 Mehrheit abberufen. Die Abberufung sowie deren Begründung sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

(3) Für ein außerplanmäßig ausscheidendes Vorstandsmitglied ist umgehend die Neuwahl eines neuen Mitgliedes zu gewährleisten.

(4) Die Bestimmungen von Abs. 1 und 2 gelten auch für die Stellvertreter der Vorstandsmitglieder.

§ 19  
Aufgaben des Vorstandsvorstehers und Zeichnungsbefugnis

(1) Der Vorstandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand. Ihm obliegen alle Geschäfte des Verbandes, zu denen nicht der Vorstand oder die Verbandsversammlung durch Gesetz oder Satzung berufen sind. Er vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich und ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Verbandes.

(2) Er hat die übrigen Vorstandsmitglieder regelmäßig über die geleistete Arbeit sowie notwendige Maßnahmen zur Erfüllung der durch Beschluß der Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben zu informieren.

(3) Mindestens einmal im Jahr hat der Vorstandsvorsteher die Verbandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes in Kenntnis zu setzen.

(4) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Vorstandsvorsteher oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen. Angehörige des Vorstandes oder Bedienstete des Verbandes sind allein oder gemeinsam zeichnungsberechtigt, wenn sie dazu vom Vorstandsvorsteher mit Zustimmung der Verbandsversammlung schriftlich ermächtigt wurden.

§ 20  
Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand verwaltet die ihm durch Gesetz und Satzung zugewiesenen Verwaltungsangelegenheiten.
- (2) Er bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und führt sie durch. Ihm obliegt ferner
1. die Vorbereitung von Vorschlägen zur Änderung der Satzung einschließlich der Änderung der Verbandsaufgaben,
  2. die Aufstellung des Entwurfes der Haushaltssatzung und etwaiger Nachträge,
  3. die Entscheidung über die Aufnahme von Krediten, Darlehen oder ähnlichem im Rahmen der Haushaltssatzung,
  4. die Ermittlung der Beitragsanteile,
  5. die Entscheidung über die Übernahme vertraglicher Verpflichtungen, deren Gegenwert den Wert von 50 000 DM nicht übersteigt,
  6. die Entscheidung über den Abschluß entgeltlicher Verträge, die Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte betreffen und deren Geschäftswert den Betrag von 50.000 DM nicht übersteigt,
  7. die Anstellung, Beförderung und Entlassung der Bediensteten des Verbandes im Rahmen des von der Verbandsversammlung festgelegten Stellenplanes.
- (3) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband vorrangig dafür verantwortlich, daß die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Verbandsversammlung ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband schadensersatzpflichtig. Der Schadensersatzanspruch verjährt nach 3 Jahren von dem Zeitpunkt an, an welchem der Verband vom Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erhalten hat.

§ 21  
Einberufung des Vorstandes

- (1) Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Halbjahr, zur Sitzung ein. Der Vorstand muß einberufen werden, wenn dies zwei Vorstandsmitglieder schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragen.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt wenigstens eine Woche. Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 14 Abs. 2 sinngemäß. Eine Benachrichtigung der in § 14 Abs. 2 genannten Dienststellen ist nicht erforderlich.
- (3) Ist ein Vorstandsmitglied an der Teilnahme verhindert, so hat es unverzüglich den Vorsitzenden zu benachrichtigen und die Einladung an seinen Stellvertreter im Vorstand weiterzugeben. Die Ladungsfrist muß diesem gegenüber nicht eingehalten werden.

§ 22  
Beschlüßfassung im Vorstand und Beschlußfähigkeit

- (1) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. Er ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlußfähig, wenn er zum zweiten Mal wegen derselben Angelegenheit einberufen und in der schriftlichen Einladung auf diesen Tatbestand hingewiesen wurde. Die Ladungsfrist beträgt 2 Wochen.

(3) Von jeder Vorstandssitzung und deren Beschlüssen ist eine Niederschrift (Protokoll) zu fertigen, die vom Vorstandsvorsteher oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

#### 4. Abschnitt: Haushalt, Beiträge

##### § 23 Gesetzliche Bestimmungen

Soweit diese Satzung oder zwingende Vorschriften nichts anderes bestimmen, sind für das Haushalts- und Rechnungswesen des Verbandes die jeweils im Bundesland Brandenburg geltenden kommunalrechtlichen Bestimmungen anzuwenden.

##### § 24 Haushaltssatzung

(1) Die Verbandsversammlung hat für jedes Haushaltsjahr die Haushaltssatzung des Verbandes einschl. Haushaltsplan, der bei Bedarf durch Nachträge ergänzt werden kann, zu beschließen. Die Entwürfe der Haushaltssatzung sind vom Vorstand mit der Einladung zur Verbandsversammlung den Mitgliedern so rechtzeitig zuzustellen, daß die Verbandsversammlung vor Beginn des Haushaltsjahres darüber beschließen kann. Die beschlossene Haushaltssatzung ist einschl. der dazu gehörenden Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Die gleiche Regelung gilt für die Nachtragshaushaltssatzung und den Nachtragshaushaltsplan. Die Offenlegung des Entwurfes der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Anlagen sowie die Auslegung des Haushaltsplanes hat in den Stadt- und Gemeindeämtern der Verbandsmitglieder zu erfolgen.

(2) Der Haushaltsplan muß alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes für das kommende Haushaltsjahr enthalten. Er bildet die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben und gliedert sich in den Verwaltungs- und den Vermögenshaushalt.

##### § 25 Haushaltsjahr

Als Haushaltsjahr für die Haushaltswirtschaft des Verbandes wird das Kalenderjahr festgelegt.

##### § 26 Über- und außerplanmäßige Ausgaben

(1) Der Vorstandsvorsteher kann Ausgaben, für die im Haushaltsplan keine Mittel zur Verfügung stehen oder die über die im Haushaltsplan veranschlagten Beträge hinausgehen, anordnen, wenn der Verband hierzu verpflichtet ist und bei Aufschub solcher Zahlungen Nachteile für den Verband entstehen.

(2) Die Entscheidungen sind auf der nächsten Verbandsversammlung entsprechend § 13 Abs. 3 zur Genehmigung vorzulegen.

##### § 27 Rechnungen und Form der Jahresabschlüsse

(1) Alle Buchungen sind im Rahmen des Haushaltsplanes nach den Regeln der kameralistischen Buchführung durchzuführen. Entsprechendes gilt für die Erstellung der Jahresabrechnung.

(2) Die Kasse des Verbandes wird am Sitz des Verbandes geführt.

§ 28

Prüfung der Jahresabrechnung

(1) Der Vorstandsvorsteher leitet die Jahresabrechnung nach § 27 Abs. 1 im ersten Quartal des folgenden Haushaltsjahres der Prüfstelle zu.

(2) Prüfstelle ist das Gemeindeprüfungsamt bei der Kreisverwaltung Havelland.

(3) Die Prüfstelle leitet den Prüfungsbericht dem Verband und der Aufsichtsbehörde zu.

(4) Der Rechnungsprüfungsausschuß (§ 29) prüft die in § 27 Abs. 1 genannte Jahresabrechnung.

§ 29

Rechnungsprüfungsausschuß

(1) Die Verbandsversammlung wählt in öffentlicher Sitzung aus ihren Reihen einen Rechnungsprüfungsausschuß. Für diesen gilt die gleiche Wahlperiode wie für den Vorstand.

(2) Der Rechnungsprüfungsausschuß besteht aus je einem Beauftragten der Verbandsmitglieder. Für jeden Beauftragten ist ein Stellvertreter zu benennen.

(3) Der Rechnungsprüfungsausschuß wählt in der konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

§ 30

Entlastung

Der Vorstandsvorsteher legt die Jahresabrechnung nach § 27 Abs. 1 mit dem Prüfungsbericht der Prüfstelle sowie dem Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsausschusses der Verbandsversammlung vor. Die Verbandsversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes und des Vorstandsvorstehers sowie über die Genehmigung der Jahresabschlüsse.

§ 31

Beiträge

(Verbandsumlage)

Soweit die Einnahmen des Zweckverbandes zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, wird von den Verbandmitgliedern eine Umlage erhoben. Für die Berechnung der Umlage wird die Einwohnerzahl des einzelnen Verbandmitgliedes zur Zahl der Einwohner aller Verbandmitglieder ins Verhältnis gesetzt. Maßgeblich ist die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres.

§ 32

Beitragsverhältnis und Kostenbeteiligung

(Absatz 1 bis 3 aufgehoben)

(4) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Ermittlung der Beitragshöhe und der Veranlagung erforderlichen Angaben zu machen und ihm eventuell notwendige Feststellungen an Ort und Stelle zu ermöglichen.

§ 33  
Hebeliste

Der Verbandsvorsteher stellt jährlich die Hebeliste auf, in der das Beitragsverhältnis, die Veranlagungsregeln und die Beiträge jedes beitragspflichtigen Mitgliedes enthalten sind. Die Hebeliste ist durch die Verbandsversammlung zu bestätigen.

§ 34  
Beitragsverfahren, Widerspruch, Klage

(1) Der Verband erhebt auf der Grundlage der Hebeliste Verbandsbeiträge, die durch Beitragsbescheide festgesetzt werden. Der Verbandsvorsteher hat jedem beitragspflichtigen Mitglied mit dem Beitragsbescheid eine Ausfertigung der Hebeliste mit Erläuterungen des Beitragsverhältnisses zuzustellen.

(2) Gegen die Beitragsbescheide können die Mitglieder innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Vorstand Widerspruch erheben. Über den Widerspruch entscheidet die Verbandsversammlung.

(3) Die Verbandsversammlung kann die Hebeliste ändern oder den Widerspruch zurückweisen. Für die Entscheidung gilt § 15. Der Verbandsvorsteher hat die Entscheidung der Verbandsversammlung dem widersprechenden Mitglied schriftlich mitzuteilen.

(4) Der Widerspruchsbescheid ist allen Verbandsmitgliedern zur Kenntnis zu geben. Er ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und zuzustellen. Das Mitglied kann gegen die Hebeliste in der Fassung des Widerspruchsbescheides Klage bei dem zuständigen Kreisgericht, Kammer für Verwaltungssachen, erheben.

(5) Beitragsrückstände eines Verbandsmitgliedes sind mit einem Zuschlag in Höhe von 3% über dem jeweiligen Bundesbankdiskontsatz zu belegen.

§ 35  
Zahlung der Beiträge

Der Jahresbeitrag ist durch die Verbandsmitglieder in vier gleichen Teilbeträgen zu zahlen. Als Termin der Zahlung an die Verbandskasse wird der 15. Kalendertag des jeweiligen 2. Quartalsmonats festgelegt.

§ 36  
Änderung des Beitragsverhältnisses

Werden im Laufe des Haushaltsjahres neue Mitglieder in den Verband aufgenommen, ändert sich der bei der Ermittlung des Beitragsverhältnisses zugrunde gelegte Ausgabenbedarf (z. B. durch Neubau- oder Erweiterungsmaßnahmen) in erheblichem Umfange oder fallen Beiträge aus, so sind in einer Nachtragshebeliste die Beiträge entsprechend zu verändern. Die Verbandsversammlung hat darüber zu beschließen.

§ 37  
Forderungsvollstreckung

Die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Forderungen des Verbandes können nach den geltenden Bestimmungen im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.

§ 38  
Bekanntmachung

(1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes werden im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde bekanntgemacht. Die Verbandsmitglieder haben in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form auf die

Veröffentlichung hinzuweisen. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile nach Satz 1 dadurch ersetzt werden, dass sie im Verwaltungsgebäude des Verbandes für mindestens zwei Wochen ausgelegt werden. Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Satzung in groben Zügen umschrieben wird. Auf die Ersatzbekanntmachung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung in der öffentlichen Bekanntmachung nach Satz 1 hinzuweisen.

5. Abschnitt:

Aufsicht, Satzungsänderungen

§ 39  
Aufsicht

(1) Untere Aufsichtsbehörde für den Wasser- und Abwasserverband ist gem. GO des Landes Brandenburg der Landrat des Landkreises Havelland als untere staatliche Verwaltungsbehörde.

(2) Oberste Aufsichtsbehörde ist der Minister für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg.

§ 40  
Genehmigung von Rechtsgeschäften

Der Verband benötigt für seine Rechtsgeschäfte die Zustimmung der unteren Aufsichtsbehörde des Landkreises Havelland in den in dieser Satzung bestimmten Fällen.

§ 41  
Satzungsänderung, Auflösung des Verbandes

(1) Beschlüsse über die Änderung der Verbandssatzung, die das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern betreffen, und über die Auflösung des Verbandes bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung.

(2) Auf Beschluß der Verbandsversammlung kann nach Antrag des Vorstandes und dessen Anhörung die untere Aufsichtsbehörde der beteiligten Landkreise die Satzung ändern und ergänzen sowie den Verband auflösen.

(3) Die Bediensteten des Zweckverbandes sind im Fall seiner Auflösung oder einer Änderung seiner Aufgaben, soweit die Beschäftigungsverhältnisse nicht aufgelöst werden, von den Verbandsmitgliedern anteilig zu übernehmen. Die Regelung, von welchen Verbandsmitgliedern die einzelnen Bediensteten zu übernehmen sind, erfolgt gleichzeitig mit dem Beschluß über die Auflösung oder die Aufgabenänderung des Zweckverbandes. Bei der Regelung ist das Verhältnis der Zahl der Einwohner des einzelnen Verbandsmitgliedes zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder zugrunde zu legen, soweit nicht die Verbandsmitglieder einvernehmlich etwas anderes bestimmen. Maßgeblich ist die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres.

§ 42  
Ergänzende Geltung von Vorschriften

Die Regelungen in dieser Satzung lassen die Geltung der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Vorschriften des WVG, unberührt. Soweit sie dispositives Recht enthalten, gelten sie, soweit in dieser Satzung nicht anderes bestimmt ist.

§ 43  
Inkrafttreten

Die Satzung des Wasser- und Abwasserverbandes Havelland tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Wasser- und Abwasserverbandes "Havelland" vom 18.09.1991 außer Kraft.

**4. Die Änderungssatzung des Wasser und Abwasserverbandes "Havelland" vom 30.09.1994 betreffend die Verbandssatzung vom 15.04.1999, gleichfalls in Kraft getreten am 01.10.1994, lautet in der nach dem Gesetz zur rechtlichen Stabilisierung der Zweckverbände für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung geltenden Fassung:**

Satzung des Wasser- und Abwasserverband "Havelland"

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. S. 398), der §§ 4 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) vom 19. Dezember 1991 (GVBl. S. 685) und der §§ 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27. Januar 1991 (GVBl. S. 200) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes "Havelland" auf ihrer Sitzung am 30.09.1994 folgende Satzung beschlossen:

§ 1  
Name/Sitz

Der Wasser- und Abwasserverband führt den Namen "Wasser- und Abwasserverband Havelland" (WAH). Er ist ein Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19.12.1991 und eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit dem Sitz in Tremmen.

§ 2  
Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet des Wasser- und Abwasserverbandes "Havelland" umfaßt die Gemeinden gemäß Anlage I in den Landkreisen Havelland und Potsdam-Mittelmark des Bundeslandes Brandenburg.

§ 3  
Mitglieder

(1) Durch Beschluß der Stadtverordneten- bzw. der Gemeindevertreterversammlung sind Kommunen der Landkreise Havelland und Potsdam-Mittelmark des Bundeslandes Brandenburg gemäß Anlage I Mitglieder des Verbandes.

(2) Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Verband ist möglich. Er bedarf der Zustimmung von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung und der Genehmigung des Landkreises Havelland. Der Verband hat vor der Beitrittsentscheidung die Stellungnahme der Kreisverwaltung Havelland einzuholen und diese der Verbandsversammlung mit dem Beitrittsantrag vorzulegen.

(3) Die Mitglieder sind beim Verband in einem Mitgliederverzeichnis zu führen.

§ 4  
Aufgaben

(1) Der Verband hat die Aufgaben:

1. Wasser zu beschaffen und Wasservorkommen zu erschließen,
2. Wasserversorgungsanlagen zu planen, zu errichten, zu übernehmen, zu erneuern, zu betreiben, zu unterhalten und zu verwalten,
3. die Einwohner mit Trinkwasser zu versorgen sowie
4. Wasser für öffentliche Zwecke bereitzustellen und, soweit das verfügbare Wasser ausreicht, für gewerbliche und sonstige Zwecke abzugeben,
5. Abwasserbeseitigungsanlagen zu planen, zu errichten, zu übernehmen, zu steuern, zu betreiben, zu unterhalten und zu verwalten,
6. von den Grundstücken Abwasser zu entnehmen,
7. für die ordnungsgemäße Ableitung und Beseitigung des Abwassers Sorge zu tragen,
8. alle sonstigen Maßnahmen vorzunehmen, die für die Erfüllung der vorgenannten Aufgaben notwendig sind, insbesondere auch die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung der Haus- und Grundstücksanschlüsse.

(2) Der Zweckverband begründet ein Entsorgungsverhältnis mit den einzelnen Anschlußberechtigten und Anschlußpflichtigen nach Maßgabe besonders zu erlassender Satzungen.

(3) Der Zweckverband ist berechtigt, Wasser an Nichtmitglieder zu liefern und Abwasser von Nichtmitgliedern abzunehmen.

(4) Der Zweckverband verfolgt keine Gewinnerzielungsabsichten.

§ 5  
Organe

Der Verband hat eine Verbandsversammlung, einen Verbandsvorstand und einen Verbandsvorsteher.

§ 6  
Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung setzt sich aus je einem Beauftragten der Verbandsmitglieder zusammen. Dieser übt das Stimmrecht für die von ihm vertretene Stadt/Gemeinde aus. Für jeden Beauftragten ist ein Stellvertreter zu benennen. Zur Ausübung des Stimmrechts werden der Beauftragte und sein Stellvertreter für die Dauer von vier Jahren von der entsendenden Vertretungskörperschaft des Mitgliedes ermächtigt.

§ 7  
Stimmverhältnis in der Verbandsversammlung

(1) Die Mitglieder haben in der Verbandsversammlung folgende Stimmen:

Berge	1 Stimme
Bergerdamm	1 Stimme
Börnicke	1 Stimme
Brieselang	8 Stimmen
Bredow	1 Stimme
Buchow-Karpzow	1 Stimme
Elstal	3 Stimmen
Etzin	1 Stimme
Falkenrehde	1 Stimme
Groß Behnitz	1 Stimme
Hoppenrade	1 Stimme
Ketzin	8 Stimmen
Kienberg	1 Stimme
Klein Behnitz	1 Stimme
Lietzow	1 Stimme
Nauen	21 Stimmen
Päwesin	1 Stimme
Priort	1 Stimme
Roskow	1 Stimme
Tremmen	1 Stimme
Wachow	1 Stimme
Wernitz	1 Stimme
Weseram	1 Stimme
Wustermark	2 Stimmen
Zachow	1 Stimme
Zeestow	1 Stimme

(2) Die dem einzelnen Mitglied zustehenden Stimmen dürfen nur als Einheit abgegeben werden.

#### § 8

##### Vorsitzender der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für die Dauer von vier Jahren.

(2) Der Vorsitzende - oder bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende - hat gegen Beschlüsse der Verbandsversammlung, die das Wohl des Verbandes gefährden, ein Widerspruchsrecht.

(3) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter können einen Beschluß der Verbandsversammlung beanstanden, wenn dadurch geltendes Recht verletzt wird. Die Beanstandung muß innerhalb von zwei Wochen nach Beschlußfassung schriftlich eingelegt und begründet werden. Sie hat aufschiebende Wirkung. Wird bei erneuter Verhandlung der Beschluß durch die Verbandsversammlung wiederum bestätigt, kann der Vorsitzende eine Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde einholen.

§ 9

Aufgaben der Versammlungen

(1) Die Versammlung beschließt die Grundsätze und Richtlinien der Tätigkeit des Verbandes sowie insbesondere über:

1. die Wahl und die Abberufung des Vorstandes,
2. die Entlastung des Vorstandes,
3. Änderungen der Satzung des Unternehmens, des Planes der Aufgaben des Verbandes sowie über Grundsätze der Geschäftspolitik,
4. die Aufnahme von Mitgliedern,
5. die Auseinandersetzung beim Ausscheiden von Mitgliedern,
6. die Umgestaltung und Auflösung des Verbandes,
7. die Festsetzung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen und Einsprüchen gegen eine Zwangsfestsetzung,
8. die Festsetzung des Gesamtbeitrages der jährlich erforderlichen Beiträge, einschließlich der Behandlung von Widersprüchen gegen die Hebeliste,
9. die Festlegung von Grundsätzen für Dienst- und Angestelltenverhältnisse, einschließlich Stellenplan sowie die Aufwandsentschädigungen für Vorstandsmitglieder,
10. die Übernahme vertraglicher Verpflichtungen, deren Gegenstand den Wert von 50.000 DM übersteigt, sowie über alle Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
11. den Abschluß entgeltlicher Verträge, die Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte betreffen und deren Geschäftswert den Betrag von 50.000 DM übersteigt,
12. die Festsetzung der Entschädigung gemäß § 12 Abs. 2,
13. die Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Mitgliedern des Vorstandes und dem Verband,
14. sonstige Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden oder deren Aufnahme in die Tagesordnung von mindestens einer der im Verband organisierten Gemeinden vor Einberufung der Versammlung beim Vorsitzenden beantragt worden ist.

(2) Bei der Wahrnehmung von Aufgaben nach Abs. 2 Ziffern 11, 12 und 13 können im Falle der Dringlichkeit der Vorsitzende der Versammlung und/oder der Vorstandsvorsitzende entscheiden. Vorstandsmitglieder und Vorstand sind unverzüglich von diesen Entscheidungen zu unterrichten. Die Entscheidungen sind der nächsten Versammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 10

Sitzungen der Versammlung

(1) Die Versammlung tritt bei Bedarf, mindestens aber einmal im Haushaltsjahr, zur Beschlußfassung über die Haushaltssatzung sowie über die Rechnungslegung und Entlastung des Vorstandsvorsitzenden zusammen. Die Sitzungen sind öffentlich.

(2) Der Vorsitzende setzt im Einvernehmen mit dem Vorsteher die Tagesordnung fest und lädt die Mitglieder der Verbandsversammlung ein. Die Einladung hat mindestens 2 Wochen vor der Sitzung zu erfolgen. In dringenden Fällen kann diese Frist durch den Vorsitzenden und den Verbandsvorsteher auf 3 Tage abgekürzt werden. Der Grund der Dringlichkeit ist in der Einladung anzugeben. Der Verbandsvorsteher hat die dem Regierungspräsidium vergleichbare Stelle, die im Bundesland Brandenburg eingerichtet werden soll, als obere Wasserbehörde, das zuständige Staatliche Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft sowie den Landkreis Havelland über jede beabsichtigte Sitzung schriftlich zu benachrichtigen.

(3) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung muß die Verbandsversammlung einberufen, wenn dies durch 1/6 der von den satzungsmäßigen Mitgliedern vertretenen Stimmen oder durch den Verbandsvorsteher verlangt wird. Die Anträge der Mitglieder oder des Verbandsvorstehers sind unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen.

(4) Beratungspunkte, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, können nur mit Zustimmung der Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder behandelt werden.

#### § 11

##### Beschlußfassung in der Verbandsversammlung und Beschlußfähigkeit

(1) Die Verbandsversammlung beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der satzungsmäßig stimmberechtigten Mitglieder, soweit Gesetze oder diese Satzung nicht anderes bestimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(2) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit aller Stimmen und mehr als die Hälfte aller Mitglieder vertreten sind. Sie ist unabhängig von der Anzahl der vertretenen Stimmen und stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig, wenn sie zum zweiten Mal wegen derselben Angelegenheit einberufen und in der schriftlichen Einladung auf diesen Tatbestand hingewiesen wurde.

(3) Von jeder Verbandsversammlung und deren Beschlüssen ist eine Niederschrift (Protokoll) zu fertigen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen ist. Der Vorsteher hat die Niederschrift den Verbandsmitgliedern, der Aufsichtsbehörde, der Kreisverwaltung des Landkreises Havelland, dem zuständigen Staatlichen Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft sowie der zuständigen Oberen Wasserbehörde zuzusenden.

#### § 12

##### Vorstand

(1) Der Vorstand des Verbandes besteht aus dem Verbandsvorsteher als Vorsitzenden sowie sechs weiteren Mitgliedern. Für jedes Vorstandsmitglied ist ein Stellvertreter zu wählen.

(2) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Für den Verbandsvorsteher und seinen Stellvertreter müssen, für die übrigen Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter können eine jährliche Aufwandsentschädigung, deren Höhe die Verbandsversammlung beschließt, festgelegt werden.

#### § 13

##### Amtsdauer des Vorstandes

(1) Die Vorstandsmitglieder sind für die Dauer von 4 Jahren zu wählen.

(2) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit 2/3 Mehrheit abberufen. Die Abberufung sowie deren Begründung sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

(3) Für ein außerplanmäßig ausscheidendes Vorstandsmitglied ist umgehend die Neuwahl eines neuen Mitgliedes zu gewährleisten.

(4) Die Bestimmungen von Abs. 1 und 2 gelten auch für die Stellvertreter der Vorstandsmitglieder.

#### § 14

##### Aufgaben des Verbandsvorstehers und Zeichnungsbefugnis

(1) Der Verbandsvorsteher ist hauptamtlich tätig. Er führt den Vorsitz im Vorstand. Ihm obliegen alle Geschäfte des Verbandes, zu denen nicht der Vorstand oder die Verbandsversammlung durch Gesetz oder Satzung berufen sind. Er vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich und ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Verbandes.

(2) Er hat die übrigen Vorstandsmitglieder regelmäßig über die geleistete Arbeit sowie notwendigen Maßnahmen zur Erfüllung der durch Beschluß der Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben zu informieren.

(3) Mindestens einmal im Jahr hat der Verbandsvorsteher die Vorstandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes in Kenntnis zu setzen.

(4) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Verbandsvorsteher oder einem Stellvertreter zu unterzeichnen. Angehörige des Vorstandes oder Bedienstete des Verbandes sind allein oder gemeinsam zeichnungsberechtigt, wenn sie dazu vom Verbandsvorsteher mit Zustimmung der Verbandsversammlung schriftlich ermächtigt wurden.

#### § 15

##### Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand verwaltet die ihm durch Gesetz und Satzung zugewiesenen Verwaltungsangelegenheiten.

(2) Er bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und führt sie durch. Ihm obliegt ferner:

1. die Vorbereitung von Vorschlägen zur Änderung der Satzung, einschließlich der Änderung der Verbandsaufgaben,
2. die Aufstellung des Entwurfes der Haushaltssatzung und etwaiger Nachträge,
3. die Entscheidung über die Aufnahme von Krediten, Darlehen oder ähnlichem im Rahmen der Haushaltssatzung,
4. die Ermittlung der Beitragsanteile,
5. die Entscheidung über die Übernahme vertraglicher Verpflichtungen, deren Gegenwert den Wert von 50.000 DM nicht übersteigt,
6. die Entscheidung über den Abschluß entgeltlicher Verträge, die Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte betreffen und deren Geschäftswert den Betrag von 50.000 DM nicht übersteigt,
7. die Anstellung, Beförderung und Entlassung der Bediensteten des Verbandes im Rahmen des von der Verbandsversammlung festgelegten Stellenplanes.

§ 16

Einberufung des Vorstandes

- (1) Der Verbandsvorsteher beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Halbjahr, zur Sitzung ein. Der Vorstand muß einberufen werden, wenn dies zwei Vorstandsmitglieder schriftlich unter Angabe des Beratungsstandes beantragen.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt wenigstens eine Woche. Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 10 Abs. 2 sinngemäß. Eine Benachrichtigung der in § 10 Abs. 2 genannten Dienststelle ist nicht erforderlich.
- (3) Ist ein Vorstandsmitglied an der Teilnahme verhindert, so hat es unverzüglich den Vorsitzenden zu benachrichtigen und die Einladung an seinen Stellvertreter im Vorstand weiterzugeben. Die Ladungsfrist muß diesem gegenüber nicht eingehalten werden.

§ 17

Beschlußfassung im Vorstand und Beschlußfähigkeit

- (1) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. Er ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlußfähig, wenn er zum zweiten Mal wegen derselben Angelegenheit einberufen und in der schriftlichen Einladung auf diesen Tatbestand hingewiesen wurde. Die Ladungsfrist beträgt 2 Wochen.
- (3) Von jeder Vorstandssitzung und deren Beschlüssen ist eine Niederschrift (Protokoll) zu fertigen, die vom Verbandsvorsteher oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

§ 18

Haushaltssatzung

Die Verbandsversammlung hat für jedes Haushaltsjahr die Haushaltssatzung des Verbandes, einschließlich Haushaltsplan, der bei Bedarf durch Nachträge ergänzt werden kann, zu beschließen. Die Entwürfe der Haushaltssatzung sind vom Vorstand mit der Einladung zur Verbandsversammlung den Mitgliedern so rechtzeitig zuzustellen, daß die Verbandsversammlung vor Beginn des Haushaltsjahres darüber beschließen kann. Die beschlossene Haushaltssatzung ist einschließlich der dazugehörenden Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Die gleiche Regelung gilt für die Nachtragshaushaltssatzung und den Nachtragshaushaltsplan.

§ 19

Wirtschaftsführungs- und Rechnungswesen

Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Verbandes sind die für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe geltenden Vorschriften sinngemäß anzuwenden.

§ 20

Über- und außerplanmäßige Ausgaben

- (1) Der Verbandsvorsteher kann Ausgaben, für die im Haushaltsplan keine Mittel zur Verfügung stehen oder die über die im Haushaltsplan veranschlagten Beiträge hinausgehen, anordnen, wenn der Verband hierzu verpflichtet ist und bei Aufschub solcher Zahlungen Nachteile für den Verband entstehen.

(2) Die Entscheidungen sind auf der nächsten Verbandsversammlung entsprechend § 9 Abs. 3 zur Genehmigung vorzulegen.

§ 21  
Entlastung

Der Verbandsvorsteher legt die Jahresabrechnung mit dem Prüfbericht der Prüfstelle der Verbandsversammlung vor. Die Verbandsversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes und des Vorstandsvorstehers sowie über die Genehmigung der Jahresabschlüsse.

§ 22  
Beiträge  
(Verbandsumlage)

Soweit die Einnahmen des Zweckverbandes zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, wird von den Verbandsmitgliedern eine Umlage erhoben. Für die Berechnung der Umlage wird die Einwohnerzahl des einzelnen Verbandsmitgliedes zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder ins Verhältnis gesetzt. Maßgeblich ist die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres.

§ 23  
Beitragsverhältnis und Kostenbeteiligung

Absatz 1 bis 3 aufgehoben

(4) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Ermittlung der Beitragshöhe und der Veranlagung erforderlichen Angaben zu machen und ihm eventuell notwendige Feststellungen an Ort und Stelle zu ermöglichen.

§ 24  
Hebeliste

Der Verbandsvorsteher stellt jährlich die Hebeliste auf, in der das Beitragsverhältnis, die Veranlagungsregeln und die Beiträge jedes beitragspflichtigen Mitgliedes enthalten sind. Die Hebeliste ist durch die Verbandsversammlung zu bestätigen.

§ 25  
Beitragsverfahren/Widerspruch/Klage

(1) Der Verband erhebt auf der Grundlage der Hebeliste Verbandsbeiträge, die durch Beitragsbescheide festgesetzt werden. Der Verbandsvorsteher hat jedem beitragspflichtigen Mitglied mit dem Beitragsbescheid eine Ausfertigung der Hebeliste mit Erläuterungen des Beitragsverhältnisses zuzustellen.

(2) Gegen die Beitragsbescheide können die Mitglieder innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Vorstand Widerspruch erheben. Über den Widerspruch entscheidet die Verbandsversammlung.

(3) Die Verbandsversammlung kann die Hebeliste ändern oder den Widerspruch zurückweisen. Für die Entscheidung gilt § 11. Der Verbandsvorsteher hat die Entscheidung der Verbandsversammlung dem widersprechenden Mitglied schriftlich mitzuteilen.

(4) Der Widerspruchsbescheid ist allen Vorstandsmitgliedern zur Kenntnis zu geben. Er ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und zuzustellen. Das Mitglied kann gegen die Hebeliste in der Fassung des Widerspruchsbescheides Klage bei dem zuständigen Verwaltungsgericht Potsdam erheben.

(5) Beitragsrückstände eines Verbandsmitgliedes sind mit dem Zuschlag in Höhe von 3 % über dem jeweiligen Bundesbankdiskontsatz zu belegen.

#### § 26 Zahlung der Beiträge

Der Jahresbeitrag ist durch die Verbandsmitglieder in vier gleichen Teilbeträgen zu zahlen. Als Termin der Zahlung an die Verbandskasse wird der 15. Kalendertag des jeweiligen 2. Quartalsmonats festgelegt.

#### § 27 Änderung des Beitragsverhältnisses

Werden im Laufe des Haushaltsjahres neue Mitglieder in den Verband aufgenommen, ändert sich der bei der Ermittlung des Beitragsverhältnisses zugrunde gelegte Ausgabenbedarf (zum Beispiel durch Neubau- oder Erweiterungsmaßnahmen) in erheblichem Umfang oder fallen Beiträge aus, so sind in einer Nachtragshebeliste die Beiträge entsprechend zu verändern. Die Verbandsversammlung hat darüber zu beschließen.

#### § 28 Forderungsvollstreckung

Die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Forderungen des Verbandes können nach den geltenden Bestimmungen im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.

#### § 29 Bekanntmachung

Zeit, Tagesordnung und Sitzungsort der Verbandsversammlung des Verbandes wird in der "Märkischen Allgemeinen Zeitung", Ausgaben „Potsdamer Stadt- und Landkurier“, „Brandenburger Stadt- und Landkurier" und "Neue Nauener Rundschau" öffentlich bekanntgemacht. Die Satzungen des Verbandes, jede Änderung und Ergänzung sowie sonstige Bekanntmachungen des Verbandes werden im Amtsblatt des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ öffentlich bekannt gemacht.

#### § 30 Ehren- und hauptamtliche Tätigkeit

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes sind ehrenamtlich und der Verbandsvorsteher hauptamtlich tätig. Sie haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und Verdienstausschlag nach den für Gemeinden geltenden Vorschriften. Der hauptamtliche Verbandsvorsteher erhält eine Vergütung nach den einschlägigen Vorschriften.

(2) Neben Arbeitern kann der Zweckverband im Rahmen der Gesetze Angestellte und Beamte hauptamtlich einstellen.

§ 31

Satzungsänderungen/Auflösung des Verbandes

(1) Beschlüsse über die Änderung der Verbandssatzung, die das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern betreffen, und über die Auflösung des Verbandes, bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung.

(2) Auf Beschluß der Verbandsversammlung kann nach Antrag des Vorstandes und dessen Anhörung die Untere Aufsichtsbehörde der beteiligten Landkreise die Satzung ändern und ergänzen sowie den Verband auflösen.

§ 32

Abwicklung bei Auflösung des Zweckverbandes

(1) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes erfolgt die Verteilung des Vermögens und der Verbindlichkeiten auf die Verbandsmitglieder nach dem Verhältnis der Hausanschlüsse.

(2) Die Bediensteten des Zweckverbandes sind im Fall seiner Auflösung oder einer Änderung seiner Aufgaben, soweit die Beschäftigungsverhältnisse nicht aufgelöst werden, von den Verbandsmitgliedern anteilig zu übernehmen. Die Regelung, von welchen Verbandsmitgliedern die einzelnen Bediensteten zu übernehmen sind, erfolgt gleichzeitig mit dem Beschluß über die Auflösung oder Aufgabenänderung des Zweckverbandes. Bei der Regelung ist das Verhältnis der Zahl der Einwohner des einzelnen Verbandsmitgliedes zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder zugrunde zu legen, soweit nicht die Verbandsmitglieder einvernehmlich etwas anderes bestimmen. Maßgeblich ist die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres.

§ 33

Inkrafttreten

Die Satzung des Wasser- und Abwasserverbandes "Havelland" tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Wasser- und Abwasserbandes "Havelland" vom 18.09.1991 außer Kraft.

Anlage I zur Satzung des Wasser- und Abwasserverbandes "Havelland"

Nachfolgende Gemeinden sind Mitglied des Wasser- und Abwasserverbandes "Havelland":

Berge  
Bergerdamm  
Börnicke  
Brieselang  
Bredow  
Buchow-Karpzow  
Elstal  
Etzin  
Falkenrehde  
Groß Behnitz  
Hoppenrade  
Ketzin  
Kienberg  
Klein Behnitz  
Lietzow  
Nauen

Päwesin  
Priort  
Roskow  
Tremmen  
Wachow  
Wernitz  
Weseram  
Wustermark  
Zachow  
Zeestow

**5. Die Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wasser und Abwasserverbandes "Havelland" anlässlich des Beitritts der Gemeinde Gortz in der nach dem Gesetz zur rechtlichen Stabilisierung der Zweckverbände für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung geltenden Fassung lautet:**

Änderungssatzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 15.04.1994, in der Fassung vom 30.09.1994, in Kraft getreten zum 01.06.1995:

1. § 7 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

Die Mitglieder haben in der Verbandsversammlung folgende Stimmen:

Berge	1 Stimme
Bergerdamm	1 Stimme
Börnicke	1 Stimme
Brieselang	8 Stimmen
Bredow	1 Stimme
Buchow-Karpzow	1 Stimme
Elstal	3 Stimmen
Etzin	1 Stimme
Falkenrehde	1 Stimme
Gortz	1 Stimme
Groß Behnitz	1 Stimme
Hoppenrade	1 Stimme
Ketzin	8 Stimmen
Kienberg	1 Stimme
Klein Behnitz	1 Stimme
Lietzow	1 Stimme
Nauen	21 Stimmen
Päwesin	1 Stimme
Priort	1 Stimme
Roskow	1 Stimme
Tremmen	1 Stimme
Wachow	1 Stimme
Wernitz	1 Stimme
Weseram	1 Stimme
Wustermark	2 Stimmen
Zachow	1 Stimme
Zeestow	1 Stimme

2. Die Anlage I zur Satzung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ wird wie folgt gefasst:

Nachfolgende Gemeinden sind Mitglied des Wasser- und Abwasserverbandes "Havelland"

Berge  
Bergerdamm  
Börnicke  
Brieselang  
Bredow  
Buchow-Karpzow  
Elstal  
Etzin  
Falkenrehde  
Gortz  
Groß Behnitz  
Hoppenrade  
Ketzin  
Kienberg  
Klein Behnitz  
Lietzow  
Nauen  
Päwesin  
Priort  
Roskow  
Tremmen  
Wachow  
Wernitz  
Weseram  
Wustermark  
Zachow  
Zeestow

3. Diese Änderung tritt zum 01.06.1995 in Kraft.

**6. Die Änderungssatzung vom 13.10.1995 zur Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes "Havelland", in Kraft getreten am 01.03.1996, lautet in der nach dem Gesetz zur rechtlichen Stabilisierung der Zweckverbände für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung geltenden Fassung:**

Auf ihrer Sitzung am 13.10.1995 hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes "Havelland" folgende Änderung des § 1 der Satzung des Wasser- und Abwasserverbandes "Havelland" beschlossen:

§ 1 Name/Sitz

Der Wasser- und Abwasserverband führt den Namen "Wasser- und Abwasserverband Havelland" (WAH). Er ist ein Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19.12.1991 und eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit dem Sitz in Nauen.

**7. Die Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wasser und Abwasserverbandes "Havelland" anlässlich des Beitritts der Gemeinde Markee in der nach dem Gesetz zur rechtlichen Stabilisierung der Zweckverbände für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung geltenden Fassung lautet:**

Änderungssatzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 15.04.1994 in der Fassung vom 30.09.1994, in Kraft getreten zum 01.02.1996:

1. § 7 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

Die Mitglieder haben in Verbandsversammlung folgende Stimmen:

Berge	1 Stimme
Bergerdamm	1 Stimme
Börnicke	1 Stimme
Bredow	1 Stimme
Brieselang	8 Stimmen
Buchow-Karpzow	1 Stimme
Elstal	3 Stimmen
Etzin	1 Stimme
Falkenrehde	1 Stimme
Gortz	1 Stimme
Groß Behnitz	1 Stimme
Hoppenrade	1 Stimme
Ketzin	8 Stimmen
Kienberg	1 Stimme
Klein Behnitz	1 Stimme
Lietzow	1 Stimme
Markee	1 Stimme
Nauen	22 Stimmen
Päwesin	1 Stimme
Priort	1 Stimme
Roskow	1 Stimme
Tremmen	1 Stimme
Wachow	1 Stimme
Wernitz	1 Stimme
Weseram	1 Stimme
Wustermark	2 Stimmen
Zachow	1 Stimme
Zeestow	1 Stimme

2. Anlage I zur Satzung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ wird wie folgt gefasst:

Nachfolgende Gemeinden sind Mitglied des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“

Berge  
Bergerdamm  
Börnicke  
Bredow  
Brieselang  
Buchow-Karpzow

Elstal  
Etzin  
Falkenrehde  
Gortz  
Groß Behnitz  
Hoppenrade  
Ketzin  
Kienberg  
Klein Behnitz  
Lietzow  
Markee  
Nauen  
Päwesin  
Priort  
Roskow  
Tremmen  
Wachow  
Wernitz  
Weseram  
Wustermark  
Zachow  
Zeestow

3. Diese Änderung tritt zum 01.02.1996 in Kraft.

**8. Die Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wasser und Abwasserverbandes "Havelland" anlässlich des Beitritts der Gemeinden Deetz und Schmergow in der nach dem Gesetz zur rechtlichen Stabilisierung der Zweckverbände für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung geltenden Fassung lautet:**

Änderungssatzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 15.04.1994 in der Fassung vom 30.09.1994, in Kraft getreten zum 01.02.1997:

1. § 7 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

Die Mitglieder haben in der Verbandsversammlung folgende Stimmen:

Berge	1 Stimme
Bergerdamm	1 Stimme
Börnicke	1 Stimme
Bredow	1 Stimme
Brieselang	8 Stimmen
Buchow-Karpzow	1 Stimme
Deetz	1 Stimme
Elstal	3 Stimmen
Etzin	1 Stimme
Falkenrehde	1 Stimme
Gortz	1 Stimme
Groß Behnitz	1 Stimme

Hoppenrade	1 Stimme
Ketzin	8 Stimmen
Kienberg	1 Stimme
Klein Behnitz	1 Stimme
Lietzow	1 Stimme
Markee	1 Stimme
Nauen	22 Stimmen
Päwesin	1 Stimme
Priort	1 Stimme
Roskow	1 Stimme
Schmergow	1 Stimme
Tremmen	1 Stimme
Wachow	1 Stimme
Wernitz	1 Stimme
Weseram	1 Stimme
Wustermark	2 Stimmen
Zachow	1 Stimme
Zeestow	1 Stimme

2. Anlage I zur Satzung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ wird wie folgt gefasst:

Nachfolgende Gemeinden sind Mitglied des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“

Berge  
Bergerdamm  
Börnicke  
Brieselang  
Bredow  
Buchow-Karpzow  
Deetz  
Elstal  
Etzin  
Falkenrehde  
Gortz  
Groß Behnitz  
Hoppenrade  
Ketzin  
Kienberg  
Klein Behnitz  
Lietzow  
Markee  
Nauen  
Päwesin  
Priort  
Roskow  
Schmergow  
Tremmen  
Wachow  
Wernitz  
Weseram  
Wustermark  
Zachow  
Zeestow

3. Diese Änderung tritt zum 01.02.1997 in Kraft.

**9. Die Änderungssatzung vom 13.12.1996 zur Änderung der §§ 9, 12 und 14 der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Havelland, in Kraft getreten am 14.12.1997, lautet in der nach dem Gesetz zur rechtlichen Stabilisierung der Zweckverbände für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung geltenden Fassung:**

1.) Auf ihrer Sitzung am 13.12.1996 hat die Versammlung des Wasser- und Abwasserverbandes "Havelland" beschlossen, § 9 Abs. 1 Nr. 1 der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes "Havelland" wie folgt zu ändern:

"1. die Wahl und die Abberufung des Vorstandsvorstehers, der Vorstandsmitglieder sowie der Stellvertreter des Vorstandsvorstehers und der Vorstandsmitglieder;"

2.) Auf ihrer Sitzung am 13.12.1996 hat die Versammlung des Wasser- und Abwasserverbandes "Havelland" beschlossen, § 12 der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes "Havelland" wie folgt zu ändern:

"Zum Stellvertreter des Vorstandsvorstehers kann auch ein Bediensteter des Verbandes gewählt werden."

3.) Auf ihrer Sitzung am 13.12.1996 hat die Versammlung des Wasser- und Abwasserverbandes "Havelland" beschlossen, § 14 Abs. 1 der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes "Havelland" wie folgt zu ergänzen:

"Bei der Verhinderung des Vorstandsvorstehers werden dessen Aufgaben durch seinen Stellvertreter wahrgenommen."

**10. Die Änderungssatzung vom 05.12.1997 zur Verbandssatzung des Wasser und Abwasserverbandes "Havelland", in Kraft getreten am 06.12.1997, lautet in der nach dem Gesetz zur rechtlichen Stabilisierung der Zweckverbände für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung geltenden Fassung:**

Auf ihrer Sitzung am 05.12.1997 hat die Versammlung des Wasser- und Abwasserverbandes "Havelland" die Änderung der Verbandssatzung wie folgt beschlossen:

**Die Präambel der Verbandssatzung wird wie folgt neu gefaßt:**

Präambel

Aufgrund des § 5 Abs. (1) der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GO) (GVBl. I S. 398), in der Fassung vom 30. Juni 1994, und der §§ 4 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 19. Dezember 1991 (GKG) (GVBl. S. 685), in der Fassung vom 11. November 1996, hat die Versammlung des Wasser- und Abwasserverbandes "Havelland" auf ihrer Sitzung am 5. Dezember 1997 die nachstehende Satzung neu beschlossen:

**§ 3 Abs. (2) Sätze 2 und 3 werden wie folgt neu gefaßt:**

Er bedarf der Zustimmung von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Der Verband hat vor der Beitrittsentscheidung die Stellungnahme der Rechtsaufsichtsbehörde einzuholen und diese der Verbandsversammlung mit dem Beitrittsantrag vorzulegen.

**§ 4 Abs. (4) wird wie folgt neu gefaßt:**

(4) Der Zweckverband verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.

**§ 7 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:**

Die Mitglieder haben in der Verbandsversammlung folgende Stimmen:

Berge	1 Stimme
Bergerdamm	1 Stimme
Börnicke	1 Stimme
Bredow	1 Stimme
Brieselang	11 Stimmen
Buchow-Karpzow	1 Stimme
Deetz	1 Stimme
Elstal	3 Stimmen
Etzin	1 Stimme
Falkenrehde	1 Stimme
Gortz	1 Stimme
Groß Behnitz	1 Stimme
Hoppenrade	1 Stimme
Ketzin	8 Stimmen
Kienberg	1 Stimme
Klein Behnitz	1 Stimme
Lietzow	1 Stimme
Markee	1 Stimme
Nauen	22 Stimmen
Päwesin	1 Stimme
Priort	1 Stimme
Roskow	1 Stimme
Schmergow	1 Stimme
Tremmen	1 Stimme
Wachow	1 Stimme
Wernitz	1 Stimme
Weseram	1 Stimme
Wustermark	3 Stimmen
Zachow	1 Stimme
Zeestow	1 Stimme

**§ 9 Abs. (1) Ziffer 1 wird wie folgt neu gefaßt:**

1. die Wahl und die Abberufung des Verbandsvorstehers, der Vorstandsmitglieder sowie der Stellvertreter des Verbandsvorstehers und der Vorstandsmitglieder,

**§ 9 Abs. (1) Ziffer 8 wird wie folgt neu gefaßt:**

8. die Festsetzung der jährlichen Umlage sowie die Abhilfe von Widersprüchen gegen die Feststellungsbescheide;

**§ 9 Abs. (1) Ziffer 10 wird wie folgt neu gefaßt:**

10. die Übernahme vertraglicher Verpflichtungen, deren Gegenstand den Wert von 100.000 DM übersteigt, sowie über alle Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,

**§ 9 Abs. (1) Ziffer 11 wird wie folgt neu gefaßt:**

11. den Abschluß entgeltlicher Verträge, die Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte betreffen und deren Geschäftswert den Betrag von 100.000 DM übersteigt,

**§ 9 Abs. (2) wird wie folgt neu gefaßt :**

Bei der Wahrnehmung von Aufgaben nach Abs. (1) Ziffern 11, 12 und 13 können im Falle der Dringlichkeit der Vorsitzende der Verbandsversammlung und/oder der Verbandsvorsteher entscheiden.

**§ 10 Abs. 2 Satz 5 wird wie folgt neu gefaßt:**

Der Verbandsvorsteher hat die Rechtsaufsichtsbehörde über jede Einberufung der Verbandsversammlung schriftlich zu benachrichtigen.

**§ 11 Abs. (3) Satz 2 wird wie folgt neu gefaßt:**

Der Vorsteher hat die Niederschrift den Vorstandsmitgliedern und der Rechtsaufsichtsbehörde zuzusenden.

**§ 12 Abs. (1) Satz 3 wird wie folgt neu gefaßt:**

Zum Stellvertreter des Verbandsvorstehers kann auch ein Bediensteter des Verbandes gewählt werden.

**§ 12 Abs. (2) wird wie folgt neu gefaßt:**

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig, soweit diese Satzung keine abweichenden Bestimmungen trifft. Für die Vorstandsmitglieder und ihre Stellvertreter können Aufwandsentschädigungen beschlossen werden. Dies gilt nicht für den Verbandsvorsteher und seinen Stellvertreter, soweit dieser Bediensteter des Verbandes ist.

**§ 14 Abs. (1) Satz 4 wird neuer Abs. (5):**

Im Falle der Verhinderung des Verbandsvorstehers werden dessen Aufgaben durch seinen Stellvertreter wahrgenommen.

**In § 14 Abs. (1) wird als neuer Satz 4 hinzugefügt:**

Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzte des Verbandsvorstehers.

**§ 15 Abs. (2) Ziffer 5 wird wie folgt neu gefaßt:**

5. die Entscheidung über die Übernahme vertraglicher Verpflichtungen, deren Gegenwert den Wert von 100.000 DM nicht übersteigt,

**§ 15 Abs. (2) Ziffer 6 wird wie folgt neu gefaßt:**

6. die Entscheidung über den Abschluß entgeltlicher Verträge, die Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte betreffen und deren Geschäftswert den Betrag von 100.000 DM nicht übersteigt,

**§ 16 Abs. (2) wird wie folgt neu gefaßt:**

Die Einladungsfrist beträgt eine Woche. In dringenden Fällen, die in der Einladung besonders begründet werden müssen, beträgt die Frist drei Tage.

**§ 17 Abs. (2) Satz 3 wird ersatzlos aufgehoben.**

**§ 20 Abs. (2) wird wie folgt neu gefaßt:**

Die Entscheidungen sind auf der nächsten Verbandsversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

**§§ 22 bis 27 werden aufgehoben.**

**Als neuer § 22 wird eingefügt:**

§ 22  
Verbandsumlage

(1) Die Kosten für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Verbesserung sowie für die Unterhaltung der vom Verband betriebenen öffentlichen Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen, die Abschreibung und die Verzinsung des Anlagekapitals sowie die Verwaltungskosten des Verbandes sollen durch Beiträge und Benutzungsgebühren gedeckt werden.

(2) Soweit die Einnahmen des Zweckverbandes zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, wird von den Verbandsmitgliedern eine Umlage erhoben. Für die Berechnung der Umlage wird die Einwohnerzahl des einzelnen Verbandsmitgliedes zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder ins Verhältnis gesetzt. Maßgeblich ist die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres.

(3) Auf Vorschlag des Vorstandsvorstehers setzt die Versammlung die Umlage im Rahmen ihrer Beschlußfassung über die Haushaltssatzung jährlich neu fest. Die Festsetzung der Umlage bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

(4) Ändert sich die Zahl der Vereinsmitglieder während eines Kalenderjahres, so entscheidet die Versammlung auf Vorschlag des Vorstandsvorstehers erneut über die Höhe der jährlichen Umlage. Absatz (3) gilt entsprechend.

**Als neuer § 23 wird eingefügt:**

"§ 23  
Umlageverfahren/Abhilfe

(1) Die Vereinsumlage wird auf der Grundlage eines Festsetzungsbescheides erhoben.

(2) Gegen den Festsetzungsbescheid kann ein Vereinsmitglied innerhalb eines Monats nach der Zustellung beim Vorstandsvorsteher Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die Versammlung.

(3) Befindet sich ein Vereinsmitglied mit der Zahlung der Umlage in Verzug, so ist der jeweils fällige Betrag mit 3 % über dem jeweiligen Bundesbankdiskontsatz zu verzinsen."

**Als neuer § 24 wird eingefügt:**

"§ 24  
Zahlung der Vereinsumlage

Der Jahresbetrag der Vereinsumlage ist durch die Vereinsmitglieder in vier gleichen Teilbeträgen jeweils zum 15. Kalendertag des jeweils 2. Quartalsmonats zu zahlen."

**§ 28 wird neuer § 25.**

**§ 29 wird neuer § 26 und wie folgt neu gefaßt:**

"§ 26  
Bekanntmachung

Zeit, Tagesordnung und Sitzungsort der Versammlung des Verbandes wird in der "Märkischen Allgemeinen Zeitung", Ausgaben "Potsdamer Stadt- und Landkurier", "Brandenburger Stadt- und Landkurier" und "Neue Nauener Rundschau" öffentlich bekannt gemacht. Die Satzungen des Verbandes sowie deren Änderungen sowie sonstige Bekanntmachungen des Verbandes werden im Amtsblatt des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ öffentlich bekannt gemacht.

**§ 30 wird neuer § 27.**

**§ 31 wird neuer § 28, Abs. (2) wird aufgehoben.**

**§ 32 wird neuer § 29; Absätze (1) und (2) werden wie folgt neu gefaßt:**

(1) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes erfolgt die Verteilung des Vermögens und der Verbindlichkeiten auf die Verbandsmitglieder nach dem Verhältnis der jeweils an die öffentliche Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Grundstücke.

(2) Die Bediensteten des Zweckverbandes sind im Fall seiner Auflösung oder einer Änderung seiner Aufgaben, soweit die Beschäftigungsverhältnisse nicht aufgelöst werden, von den Verbandsmitgliedern anteilig zu übernehmen. Die Regelung, von welchen Verbandsmitgliedern die einzelnen Bediensteten zu übernehmen sind, erfolgt gleichzeitig mit dem Beschluß über die Auflösung oder Aufgabenänderung des Zweckverbandes. Bei der Regelung ist das Verhältnis der Zahl der Einwohner des einzelnen Verbandsmitgliedes zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder zugrunde zu legen, soweit nicht die Verbandsmitglieder einvernehmlich etwas anderes bestimmen. Maßgeblich ist die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres.

**§ 33 wird neuer § 30 und wie folgt neu gefaßt:**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Wasser- und Abwasserverbandes "Havelland" sowie der Bekanntmachung der Satzung und ihrer Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde in Kraft.

**In die Anlage I werden auch die Gemeinden "Kienberg" und "Zeestow" aufgenommen.**

**11. Die Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ wird in der seit dem 08.07.1998 geltenden Fassung gem. §§ 14 Abs. 1, 6 Abs. 4 des Gesetzes zur rechtlichen Stabilisierung der Zweckverbände für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung wie folgt festgestellt:**

Satzung  
des Wasser- und Abwasserverband "Havelland"

Präambel

Aufgrund des § 5 Abs. (1) der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GO) (GVBl. I S. 398), in der Fassung vom 30. Juni 1994, und der §§ 4 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 19. Dezember 1991 (GKG) (GVBl. S. 685), in der Fassung vom 11. November 1996, hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes "Havelland" auf ihrer Sitzung am 05. Dezember 1997 die nachstehende Satzung neu beschlossen:

§ 1  
Name/Sitz

Der Wasser- und Abwasserverband führt den Namen „Wasser- und Abwasserverband Havelland" (WAH). Er ist ein Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19.12.1991 und eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit dem Sitz in Nauen.

§ 2  
Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet des Wasser- und Abwasserverbandes "Havelland" umfaßt die Gemeinden gemäß Anlage I in den Landkreisen Havelland und Potsdam-Mittelmark des Bundeslandes Brandenburg.

§ 3  
Mitglieder

(1) Durch Beschluß der Stadtverordneten- bzw. der Gemeindevertreterversammlung sind Kommunen der Landkreise Havelland und Potsdam-Mittelmark des Bundeslandes Brandenburg gemäß Anlage I Mitglieder des Verbandes.

(2) Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Verband ist möglich. Er bedarf der Zustimmung von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Der Verband hat vor der Beitrittsentscheidung die Stellungnahme der Rechtsaufsichtsbehörde einzuholen und diese der Verbandsversammlung mit dem Beitrittsantrag vorzulegen.

(3) Die Mitglieder sind beim Verband in einem Mitgliederverzeichnis zu führen.

§ 4  
Aufgaben

(1) Der Verband hat die Aufgaben:

1. Wasser zu beschaffen und Wasservorkommen zu erschließen;
2. Wasserversorgungsanlagen zu planen, zu errichten, zu übernehmen, zu erneuern, zu betreiben, zu unterhalten und zu verwalten;
3. die Einwohner mit Trinkwasser zu versorgen sowie
4. Wasser für öffentliche Zwecke bereitzustellen und, soweit das verfügbare Wasser ausreicht, für gewerbliche und sonstige Zwecke abzugeben;
5. Abwasserbeseitigungsanlagen zu planen, zu errichten, zu übernehmen, zu steuern, zu betreiben, zu unterhalten und zu verwalten;
6. von Grundstücken Abwasser zu entnehmen;
7. für die ordnungsgemäße Ableitung und Beseitigung des Abwassers Sorge zu tragen;
8. alle sonstigen Maßnahmen vorzunehmen, die für die Erfüllung der vorgenannten Aufgaben notwendig sind, insbesondere auch die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung der Haus- und Grundstücksanschlüsse.

(2) Der Zweckverband begründet ein Entsorgungsverhältnis mit den einzelnen Anschlußberechtigten und Anschlußpflichtigen nach Maßgabe besonders zu erlassender Satzungen.

(3) Der Zweckverband ist berechtigt, Wasser an Nichtmitglieder zu liefern und Abwasser von Nichtmitgliedern abzunehmen.

(4) Der Zweckverband verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.

§ 5  
Organe

Der Verband hat eine Verbandsversammlung, einen Verbandsvorstand und einen Verbandsvorsteher.

§ 6  
Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung setzt sich aus je einem Beauftragten der Verbandsmitglieder zusammen. Dieser übt das Stimmrecht für die von ihm vertretene Stadt/Gemeinde aus. Für jeden Beauftragten ist ein Stellvertreter zu benennen. Zur Ausübung des Stimmrechts werden der Beauftragte und sein Stellvertreter für die Dauer von vier Jahren von der entsendenden Vertretungskörperschaft des Mitgliedes ermächtigt.

§ 7  
Stimmverhältnis in der Verbandsversammlung

(1) Die Mitglieder haben in der Verbandsversammlung folgende Stimmen:

Berge	1 Stimme
Bergerdamm	1 Stimme
Börnicke	1 Stimme
Bredow	1 Stimme
Brieselang	11 Stimmen
Buchow-Karpzow	1 Stimme
Deetz	1 Stimme
Elstal	3 Stimmen
Etzin	1 Stimme
Falkenrehde	1 Stimme
Gortz	1 Stimme
Groß Behnitz	1 Stimme
Hoppenrade	1 Stimme
Ketzin	8 Stimmen
Kienberg	1 Stimme
Klein Behnitz	1 Stimme
Lietzow	1 Stimme
Markee	1 Stimme
Nauen	22 Stimmen
Päwesin	1 Stimme
Priort	1 Stimme
Roskow	1 Stimme
Schmergow	1 Stimme
Tremmen	1 Stimme
Wachow	1 Stimme
Wernitz	1 Stimme
Weseram	1 Stimme
Wustermark	3 Stimmen
Zachow	1 Stimme
Zeestow	1 Stimme

(2) Die dem einzelnen Mitglied zustehenden Stimmen dürfen nur als Einheit abgegeben werden.

§ 8

Vorsitzender der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für die Dauer von vier Jahren.

(2) Der Vorsitzende - oder bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende - hat gegen Beschlüsse der Verbandsversammlung, die das Wohl des Verbandes gefährden, ein Widerspruchsrecht.

(3) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter können einen Beschluß der Verbandsversammlung beanstanden, wenn dadurch geltendes Recht verletzt wird. Die Beanstandung muß innerhalb von zwei Wochen nach Beschlußfassung schriftlich eingelegt und begründet werden. Sie hat aufschiebende Wirkung. Wird bei erneuter Verhandlung der Beschluß durch die Verbandsversammlung wiederum bestätigt, kann der Vorsitzende eine Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde einholen.

§ 9

Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung beschließt die Grundsätze und Richtlinien der Tätigkeit des Verbandes sowie insbesondere über:

1. die Wahl und die Abberufung des Verbandsvorstehers, der Vorstandsmitglieder sowie der Stellvertreter des Verbandsvorstehers und der Vorstandsmitglieder,
2. die Entlastung des Vorstandes,
3. Änderungen der Satzung des Unternehmens, des Planes, der Aufgaben des Verbandes sowie über Grundsätze der Geschäftspolitik,
4. die Aufnahme von Mitgliedern,
5. die Auseinandersetzung beim Ausscheiden von Mitgliedern,
6. die Umgestaltung und Auflösung des Verbandes,
7. die Festsetzung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen und Einsprüchen gegen eine Zwangsfestsetzung,
8. die Festsetzung der jährlichen Umlagen sowie die Abhilfe von Widersprüchen gegen die Feststellungsbescheide,
9. die Festlegung von Grundsätzen für Dienst- und Angestelltenverhältnisse, einschließlich Stellenplan, sowie die Aufwandsentschädigungen für Vorstandsmitglieder,
10. die Übernahme vertraglicher Verpflichtungen, deren Gegenstand den Wert von 100.000 DM übersteigt, sowie über alle Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
11. den Abschluß entgeltlicher Verträge, die Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte betreffen und deren Geschäftswert den Betrag von 100.000 DM übersteigt,
12. die Festsetzung der Entschädigung gemäß § 12 Abs. (2),
13. die Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Mitgliedern des Vorstandes und dem Verband,

14. sonstige Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden oder deren Aufnahme in die Tagesordnung von mindestens einer der im Verband organisierten Gemeinden vor Einberufung der Verbandsversammlung beim Vorsitzenden beantragt worden ist.

(2) Bei der Wahrnehmung von Aufgaben nach Abs. (1) Ziffern 11, 12 und 13 können im Falle der Dringlichkeit der Vorsitzende der Verbandsversammlung und/oder der Verbandsvorsteher entscheiden. Verbandsmitglieder und Vorstand sind unverzüglich von diesen Entscheidungen zu unterrichten. Die Entscheidungen sind der nächsten Verbandsversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

#### § 10

##### Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung tritt bei Bedarf, mindestens aber einmal im Haushaltsjahr, zur Beschlußfassung über die Haushaltssatzung sowie über die Rechnungslegung und Entlastung des Verbandesvorstehers zusammen. Die Sitzungen sind öffentlich.

(2) Der Vorsitzende setzt im Einvernehmen mit dem Vorsteher die Tagesordnung fest und lädt die Mitglieder der Verbandsversammlung ein. Die Einladung hat mindestens 2 Wochen vor der Sitzung zu erfolgen. In dringenden Fällen kann diese Frist durch den Vorsitzenden und den Verbandsvorsteher auf 3 Tage abgekürzt werden. Der Grund der Dringlichkeit ist in der Einladung anzugeben. Der Verbandsvorsteher hat die Rechtsaufsichtsbehörde über jede Einberufung der Verbandsversammlung schriftlich zu benachrichtigen.

(3) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung muß die Verbandsversammlung einberufen, wenn dies durch 1/6 der von den satzungsmäßigen Mitgliedern vertretenen Stimmen oder durch den Verbandsvorsteher verlangt wird. Die Anträge der Mitglieder oder des Verbandsvorstehers sind unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen.

(4) Beratungspunkte, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, können nur mit Zustimmung der Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder behandelt werden.

#### § 11

##### Beschlußfassung in der Verbandsversammlung und Beschlußfähigkeit

(1) Die Verbandsversammlung beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der satzungsmäßig stimmberechtigten Mitglieder, soweit Gesetze oder diese Satzung nichts anderes bestimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(2) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit aller Stimmen und mehr als die Hälfte aller Mitglieder vertreten sind. Sie ist unabhängig von der Anzahl der vertretenen Stimmen und stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig, wenn sie zum zweiten Mal wegen derselben Angelegenheit einberufen und in der schriftlichen Einladung auf diesen Tatbestand hingewiesen wurde.

(3) Von jeder Verbandsversammlung und deren Beschlüssen ist eine Niederschrift (Protokoll) zu fertigen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen ist. Der Vorsteher hat die Niederschrift den Verbandsmitgliedern und der Rechtsaufsichtsbehörde zuzusenden.

#### § 12

##### Vorstand

(1) Der Vorstand des Verbandes besteht aus dem Verbandsvorsteher als Vorsitzenden sowie sechs weiteren Mitgliedern. Für jedes Vorstandsmitglied ist ein Stellvertreter zu wählen. Zum Stellvertreter des Verbandsvorstehers kann auch ein Bediensteter des Verbandes gewählt werden.

(2) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig, soweit diese Satzung keine abweichenden Bestimmungen trifft. Für die Vorstandsmitglieder und ihre Stellvertreter können Aufwandsentschädigungen beschlossen werden. Dies gilt nicht für den Vorstandsvorsteher und seinen Stellvertreter, soweit dieser Bediensteter des Verbandes ist.

### § 13

#### Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Die Vorstandsmitglieder sind für die Dauer von 4 Jahren zu wählen.
- (2) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit 2/3 Mehrheit abberufen. Die Abberufung sowie deren Begründung sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (3) Für ein außerplanmäßig ausscheidendes Vorstandsmitglied ist umgehend die Wahl eines neuen Mitgliedes zu gewährleisten.
- (4) Die Bestimmungen von Abs. (1) und (2) gelten auch für die Stellvertreter der Vorstandsmitglieder.

### § 14

#### Aufgaben des Vorstandsvorstehers und Zeichnungsbefugnis

- (1) Der Vorstandsvorsteher ist hauptamtlich tätig. Er führt den Vorsitz im Vorstand. Ihm obliegen alle Geschäfte des Verbandes, zu denen nicht der Vorstand oder die Verbandsversammlung durch Gesetz oder Satzung berufen sind. Er vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich und ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Verbandes. Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzte des Vorstandsvorstehers.
- (2) Er hat die übrigen Vorstandsmitglieder regelmäßig über die geleistete Arbeit sowie notwendigen Maßnahmen zur Erfüllung der durch Beschluß der Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben zu informieren.
- (3) Mindestens einmal im Jahr hat der Vorstandsvorsteher die Verbandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes in Kenntnis zu setzen.
- (4) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Vorstandsvorsteher oder einem Stellvertreter zu unterzeichnen. Angehörige des Vorstandes oder Bedienstete des Verbandes sind allein oder gemeinsam zeichnungsberechtigt, wenn sie dazu vom Vorstandsvorsteher mit Zustimmung der Verbandsversammlung schriftlich ermächtigt wurden.
- (5) Im Falle der Verhinderung des Vorstandsvorstehers werden dessen Aufgaben durch seinen Stellvertreter wahrgenommen.

### § 15

#### Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand verwaltet die ihm durch Gesetz und Satzung zugewiesenen Verwaltungsangelegenheiten.
- (2) Er bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und führt sie durch. Ihm obliegt ferner
  1. die Vorbereitung von Vorschlägen zur Änderung der Satzung, einschließlich der Änderung der Verbandsaufgaben,
  2. die Aufstellung des Entwurfes der Haushaltssatzung und etwaiger Nachträge,
  3. die Entscheidung über die Aufnahme von Krediten, Darlehen oder ähnlichem im Rahmen der Haushaltssatzung,

4. die Ermittlung der Beitragsanteile,
5. die Entscheidung über die Übernahme vertraglicher Verpflichtungen, deren Gegenwert den Wert von 100.000 DM nicht übersteigt,
6. die Entscheidung über den Abschluß entgeltlicher Verträge, die Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte betreffen und deren Geschäftswert den Betrag von 100.000 DM nicht übersteigt,
7. die Anstellung, Beförderung und Entlassung der Bediensteten des Verbandes im Rahmen des von der Verbandsversammlung festgelegten Stellenplanes.

#### § 16

##### Einberufung des Vorstandes

- (1) Der Vorstandsvorsteher beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Halbjahr, zur Sitzung ein. Der Vorstand muß einberufen werden, wenn dies zwei Vorstandsmitglieder schriftlich unter Angabe des Beratungsstandes beantragen.
- (2) Die Einladungsfrist beträgt eine Woche. In dringenden Fällen, die in der Einladung besonders begründet werden müssen, beträgt die Frist drei Tage.
- (3) Ist ein Vorstandsmitglied an der Teilnahme gehindert, so hat es unverzüglich den Vorsitzenden zu benachrichtigen und die Einladung an seinen Stellvertreter im Vorstand weiterzugeben. Die Einladungsfrist muß diesem gegenüber nicht eingehalten werden.

#### § 17

##### Beschlußfassung im Vorstand und Beschlußfähigkeit

- (1) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. Er ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlußfähig, wenn er zum zweiten Mal wegen derselben Angelegenheit einberufen und in der schriftlichen Einladung auf diesen Tatbestand hingewiesen wurde.
- (3) Von jeder Vorstandssitzung und deren Beschlüssen ist eine Niederschrift (Protokoll) zu fertigen, die vom Vorstandsvorsteher oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

#### § 18

##### Haushaltssatzung

Die Verbandsversammlung hat für jedes Haushaltsjahr die Haushaltssatzung des Verbandes, einschließlich des Haushaltsplanes, der bei Bedarf durch Nachträge ergänzt werden kann, zu beschließen. Die Entwürfe der Haushaltssatzung sind vom Vorstand mit der Einladung zur Verbandsversammlung den Mitgliedern so rechtzeitig zuzustellen, daß die Verbandsversammlung vor Beginn des Haushaltsjahres darüber beschließen kann. Die beschlossene Haushaltssatzung ist einschließlich der dazu gehörenden Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Die gleiche Regelung gilt für die Nachtragshaushaltssatzung und den Nachtragshaushaltsplan.

§ 19

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Verbandes sind die für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe geltenden Vorschriften sinngemäß anzuwenden.

§ 20

Über- und außerplanmäßige Ausgaben

(1) Der Verbandsvorsteher kann Ausgaben, für die im Haushaltsplan keine Mittel zur Verfügung stehen oder die über die im Haushaltsplan veranschlagten Beiträge hinausgehen, anordnen, wenn der Verband hierzu verpflichtet ist und bei Aufschub solcher Zahlungen Nachteile für den Verband entstehen.

(2) Die Entscheidungen sind auf der nächsten Verbandsversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 21

Entlastung

Der Verbandsvorsteher legt die Jahresabrechnung mit dem Prüfbericht der Prüfstelle der Verbandsversammlung vor. Die Verbandsversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes und des Vorstandsvorstehers sowie über die Genehmigung der Jahresabschlüsse.

§ 22

Verbandsumlage

(1) Die Kosten für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Verbesserung sowie für die Unterhaltung der vom Verband betriebenen öffentlichen Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen, die Abschreibung und die Verzinsung des Anlagenkapitals sowie die Verwaltungskosten des Verbandes sollen durch Beiträge und Benutzungsgebühren gedeckt werden

(2) Soweit die Einnahmen des Zweckverbandes zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, wird von den Verbandsmitgliedern eine Umlage erhoben. Für die Berechnung der Umlage wird die Einwohnerzahl des einzelnen Verbandsmitgliedes zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder ins Verhältnis gesetzt. Maßgeblich ist die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres.

(3) Auf Vorschlag des Verbandsvorstehers setzt die Verbandsversammlung die Umlage im Rahmen ihrer Beschlussfassung über die Haushaltssatzung jährlich neu fest. Die Festsetzung der Umlage bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

(4) Ändert sich die Zahl der Verbandsmitglieder während eines Kalenderjahres, so entscheidet die Verbandsversammlung auf Vorschlag des Verbandsvorstehers erneut über die Höhe der jährlichen Umlage. Absatz (3) gilt entsprechend.

§ 23

Umlageverfahren/Abhilfe

(1) Die Verbandsumlage wird auf der Grundlage eines Festsetzungsbescheides erhoben.

(2) Gegen den Festsetzungsbescheid kann ein Verbandsmitglied innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verbandsvorsteher Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die Verbandsversammlung.

(3) Befindet sich ein Verbandsmitglied mit der Zahlung der Umlage im Verzug, so ist der jeweils fällige Betrag mit 3 % über dem jeweiligen Bundesbankdiskontsatz zu verzinsen.

§ 24

Zahlung der Verbandsumlage

Der Jahresbetrag der Verbandsumlage ist durch die Verbandsmitglieder in vier gleichen Teilbeträgen jeweils zum 15. Kalendertag des jeweils 2. Quartalsmonats zu zahlen.

§ 25

Forderungsvollstreckung

Die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Forderungen des Verbandes können nach den geltenden Bestimmungen im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.

§ 26

Bekanntmachung

Zeit, Tagesordnung und Sitzungsort der Verbandsversammlung des Verbandes wird in der "Märkischen Allgemeinen Zeitung", Ausgaben "Potsdamer Stadt- und Landkurier", "Brandenburger Stadt- und Landkurier" und "Der Havelländer" öffentlich bekannt gemacht. Die Satzungen des Verbandes sowie deren Änderungen sowie sonstige Bekanntmachungen des Verbandes werden in dem Amtsblatt des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ öffentlich bekannt gemacht.

§ 27

Ehren- und hauptamtliche Tätigkeiten

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Vorstandes sind ehrenamtlich und der Vorstandsvorsteher hauptamtlich tätig. Sie haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und Verdienstausfall nach den für Gemeinden geltenden Vorschriften. Der hauptamtliche Vorstandsvorsteher erhält eine Vergütung nach den einschlägigen Vorschriften.

(2) Neben Arbeitern kann der Zweckverband im Rahmen der Gesetze Angestellte und Beamte hauptamtlich einstellen.

§ 28

Satzungsänderungen/Auflösung des Verbandes

Beschlüsse über die Änderung der Verbandssatzung, die das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern betreffen, und über die Auflösung des Verbandes, bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung.

§ 29

Abwicklung bei Auflösung des Zweckverbandes

(1) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes erfolgt die Verteilung des Vermögens und der Verbindlichkeiten auf die Verbandsmitglieder nach dem Verhältnis der jeweils an die öffentliche Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Grundstücke.

(2) Etwaige Versorgungslasten, die sich aus der Abwicklung der Dienstverhältnisse und der Versorgungsverhältnisse der Dienstkräfte des Verbandes hierbei ergeben, werden nach Maßgabe des Abs. (1) auf die Verbandsmitglieder abgewälzt, soweit nicht einstimmig eine abweichende Regelung getroffen wird.

§ 30  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Wasser- und Abwasserverbandes "Havelland" sowie der Bekanntmachung der Satzung und ihrer Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde in Kraft.

Anlage I  
zur Satzung des Wasser- und Abwasserverband "Havelland"

Die nachfolgenden Gemeinden sind Mitglieder des Wasser- und Abwasserverbandes "Havelland":

Berge  
Bergerdamm  
Börnicke  
Bredow  
Brieselang  
Buchow-Karpzow  
Deetz  
Elstal  
Etzin  
Falkenrehde  
Gortz  
Groß Behnitz  
Hoppenrade  
Ketzin  
Kienberg  
Klein Behnitz  
Lietzow  
Markee  
Nauen  
Päwesin  
Priort  
Roskow  
Schmergow  
Tremmen  
Wachow  
Wernitz (bis 27.09.1998)  
Weseram  
Wustermark  
Zachow  
Zeestow

**Rathenow, den 07.04.2000**

**gez.  
Dr. B. Schröder  
- Landrat des  
Landkreises Havelland -**

---

Herausgeber Landkreis Havelland, Der Landrat, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow

Redaktion Pressestelle, Petra Müller

Der kostenlose Nachdruck von Beiträgen aus dem Amtsblatt ist mit Quellenangabe gestattet.

Schriftliche Bestellungen sind zu richten an: Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Landkreises Havelland.

Das Amtsblatt erscheint unregelmäßig.

Alle im Amtsblatt des Landkreises Havelland veröffentlichten Beschlüsse des Kreistages Havelland und deren Anlagen liegen während der Stunden, in denen das Landratsamt für den Besucherverkehr geöffnet ist, zur Einsichtnahme im Kreistagsbüro im Gebäude Platz der Freiheit 1 in 14712 Rathenow und beim Informationsdienst im Eingangsbereich des Gebäudes Goethestr. 59/60 in 14641 Nauen aus.

---